

1. Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. 1. Allgemeines

Wir verkaufen und liefern ausschließlich aufgrund nachstehender Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Abnehmer werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Abnehmer seine Zustimmung zu unseren Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich erteilt und wenn wir dessen Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

1. 2. Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt mit unserer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch durch unsere Lieferung nach vorangegangener Bestellung zustande.

Unsere Angebote sind Aufforderungen zur Abgabe verbindlicher Kaufangebote. Unsere Angebote sind freibleibend. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Ablichtungen, Zeichnungen, usw. sind nur annähernd maß- und gewichtsgenau, es sei denn, dass Maß- und Gewichtsgenauigkeit ausdrücklich bestätigt wird. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und zwar auch nach Abschluss und Ausführung des Vertrages. Sofern es nicht zur Auftragserteilung kommt, sind uns auf Verlangen die oben genannten Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.

1. 3. Preise

Die in unseren Preislisten, Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise sind Tagespreise. Sie basieren auf den Herstellkosten am Tag des Vertragsabschlusses. Wir sind berechtigt, die am Tag der Lieferung gültigen Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen, sofern die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt. Die Kosten für die Verpackung, Transport sowie Be- und Entladung trägt der Besteller.

1. 4. Zahlung

Zahlungen sind zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist, wie folgt:

60 % bei Lieferung oder Meldung der Versandbereitschaft

30 % bei Montagebeginn

10 % nach Abnahme, spätestens 14 Tage nach Montageende

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe unseres Kontokorrentzinses, der zum Zeitpunkt der Überschreitung mit unserer Hausbank vereinbart ist, mindestens jedoch 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnungsbefugnis stehen unseren Vertragspartnern nur zu, wenn deren Gegenansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

1. 5. Lieferfristen

Die Einhaltung zugesagter Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller beizubringenden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Besteller nicht rechtzeitig erfüllt, so gilt die Lieferfrist als angemessen verlängert. Die Frist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt wurde.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen sonstige Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die wir oder unsere Lieferanten nicht zu vertreten haben.

1. 6. Gefahrenübergang

Die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Unterganges des Liefergegenstandes geht mit Verlassen der Ware von unserem Werk auf den Besteller über.

Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Mehrkosten, die durch eine vom Besteller zu vertretende Verzögerung der Auslieferung entstehen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

1. 7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt solange unser Eigentum, bis der Besteller unsere an ihn gestellten gesamten Forderungen beglichen hat. Dies gilt insbesondere auch für Forderungen gegen den Besteller aus eventuellen Montageaufträgen und zwar auch dann, wenn diese gesondert berechnet werden. Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Besteller sind wir zur Rücknahme der Liefergegenstände nach vorhergehender Mahnung berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

Der Besteller tritt uns gegenüber alle Forderungen mit sämtlichen Nebenabreden ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar in Höhe unserer Forderung. Wir nehmen die Abtretung an. Unsere sämtlichen Eigentumsvorbehaltsrechte (einfacher, erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt) erlöschen auch dann nicht, wenn von uns stammende Ware von einem anderen Käufer erworben wird, solange dieser die Ware nicht an uns bezahlt hat.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis unseres Rechnungswertes zum Gesamtwert der neuen Sache. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Liefergegenstände mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, insoweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren auf eigene Kosten gegen die üblichen Sachrisiken zu versichern. Die ihm hieraus zustehenden etwaigen Ersatzansprüche gegenüber der Versicherung wird hiermit zur Sicherung der Kaufpreisforderung an uns abgetreten.

1. 8. Montage

Für Montagen, die für uns durch Dritte im Auftrag des Bestellers durchgeführt werden, gelten unsere Allgemeinen Montagebedingungen sowie eventuelle weitere Vereinbarungen.

1. 9. Gewährleistung

Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Maßgabe der §§ 377, 378 HGB zu untersuchen und eventuelle Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, uns gegenüber schriftlich zu rügen. Für Mängel der Waren leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns.

1. 10. Gerichtsstandsvereinbarung

Allgemeiner Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten, Günzburg. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das einheitliche Recht über den internationalen Kauf beweglicher Sachen gilt nicht.

1. 11. Geltungsbereich und Gültigkeit

Die vorstehenden Bedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftige geschäftliche Beziehungen zwischen uns und unseren Bestellern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.

1. 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit unseren Bestellern oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

2. Allgemeine Montagebedingungen

2.1. Allgemeines

Für jede Art von Montagen und Aufstellungen geltend, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, diese Montagebedingungen.

2. 2. Kosten

Ist die Montage Vertragsbestandteil des Liefervertrages, dann sind in diesem Preis die Kosten für die Montage enthalten. Zusätzliche Kosten entstehen aber dann, wenn sich die Montage durch Verschulden des Bestellers verzögert. In diesem Fall werden die durch die Verzögerung entstehenden zusätzlichen Reisekosten und Montagestunden für Wartezeit und dergleichen nach den in unserem Hause üblichen Sätzen abgerechnet. Vom Besteller gewünschte Überstunden sind mit uns gesondert zu vereinbaren und können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Sofern keine pauschalen Montagekosten vereinbart sind, werden die Montagearbeiten nach denen in unserem Haus gültigen Sätzen abgerechnet. Sind besondere Verrechnungssätze für Arbeitszeiten vereinbart, so gelten diese. Nacht-, Sonn- und Feiertagsschichten sowie Überstunden werden gesondert berechnet. Ferner sind folgende Kosten gesondert zu vergüten:

- Reisekosten
- Kosten für Transport des Handwerkszeuges und des persönlichen Gepäcks
- die Auslösung für Arbeitszeit
- Ruhe- und Feiertage

Der Besteller ist den Monteuren bei der Beschaffung einer angemessenen Unterkunft behilflich.

2. 3. Pflichten des Bestellers

Der Besteller hat auf seine Kosten zu stellen:

Hilfsarbeiter und wenn nötig, sonstige Facharbeiter mit den von diesen benötigten Werkzeugen

die zur Montage benötigten Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie z. B. Hebewerkzeuge, Gerüste, Keile, Unterlagen und dergleichen
Energieanschlüsse in der benötigten Anzahl bis zur Verwendungsstelle sowie Energiekosten

bei der Montagestelle geeignete, trockene verschleißbare Räume für die Aufbewahrung der Montageteile und des Zubehörs, der Werkzeuge und Hilfsmittel

Schutzkleidung und Schutzvorrichtung, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage von verdeckt geführten Strom-, Gas- und Wasserleitungen und ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Vor Beginn der Montage müssen die vom Besteller zu erbringenden notwendigen Vorarbeiten soweit abgeschlossen sein, dass die Montage unsererseits sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Die bei Nichtbeachtung dadurch entstehenden Wartezeiten bzw. zusätzlichen Reisekosten sind vom Besteller gesondert zu bezahlen.

Den Monteuren ist vom Besteller/ Auftraggeber die Arbeitszeit zu bescheinigen. Der Besteller ist verpflichtet, den Monteuren eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Montage unverzüglich auszuhändigen.

Alle von uns angelieferten Montageteile und Zubehör sind trocken und schonend zu lagern. Sie sind im Beisein unserer Monteure auf ihre Vollständigkeit und Unversehrtheit hin zu prüfen. Eventuelle Fehlmeldungen bzw. Mängel sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Zusatzleistungen, die nicht im Auftrag vereinbart sind, sind vor Ausführung durch unsere Mitarbeiter vom Besteller/ Auftraggeber schriftlich zu beauftragen und zu genehmigen.

2. 4. Abnahme

Sobald die Monteure dem Besteller die Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft des Liefergegenstandes anzeigen, ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet.

Über die Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen.

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn nach Anzeige der Montagebeendigung bzw. Betriebsbereitschaft durch Verschulden des Bestellers ein Woche verstrichen ist, ohne dass eine Abnahme erfolgte. Nach erfolgter bzw. fingierter Abnahme haften wir nicht mehr für erkennbare Mängel, wenn diese bei der Abnahme nicht ausdrücklich schriftlich festgehalten wurden.

2. 5. Gewährleistung

Mängelansprüche des Bestellers gemäß VOB. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere Ansprüche aus Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen.

Wir haften nicht

- a) für Schäden in Folge unsachgemäßer Handhabung und Bedienung sowie übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel sowie mangelhaft durchgeführter vom Besteller zu leistender Vorarbeit
- b) für Arbeiten unserer Monteure, soweit diese Arbeiten nicht binnen vertragsmäßigen von uns zu erbringender Lieferung und Montage zusammenhängen und soweit diese vom Besteller veranlasst wurden.
- c) für Hilfskräfte die nicht von uns gestellt wurden.

Die Haftungsbegrenzungen bzw. Haftungsfreistellungen gelten nicht bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit unserer Monteure.

2. 6. Montagefrist

Sollte für die Fertigstellung der Montage eine Frist vereinbart sein, so verlängert sich diese angemessen bei Verzögerungen der Fertigstellung, die der Besteller zu vertreten hat.

2. 7. Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand ist, soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, Ulm.

2. 8. Schlussbestimmungen

Diese Montagebedingungen gelten zwischen uns und unseren Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.